

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e. V. für die Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Technologie (WFT) am 31.08.2016

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD "Gesetz zur Neuregelung des Saarländischen Hochschulrechts" DRS 15/1835

*Verfasser: Arne Semsrott (Leiter der Arbeitsgruppe Wissenschaft), Christopher
Bohlens und Dr. Renata Suter (Mitglieder der Arbeitsgruppe Wissenschaft)*

Datum: 24.08.2016

Wir bedanken uns für die Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Transparency International Deutschland e.V. (nachfolgend TI-D) nimmt zum Gesetzentwurf
folgendermaßen Stellung:

Grundsätzlich begrüßt TI-D den Vorschlag der CDU- und SPD-Fraktionen, sieht jedoch Änderungsbedarf.
--

Situation der Drittmittel

Drittmittel sind seit vielen Jahrzehnten unverzichtbare Finanzierungsquellen in der
Hochschulforschung. Sie ermöglichen die Durchführung zusätzlicher Forschungsvorhaben und die
zusätzliche Beschäftigung und Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlern. Durch
Ökonomisierungsdruck sind Drittmittel jedoch in den letzten beiden Jahrzehnten in manchen
Bereichen zu einer Erfolgskennzahl und Hauptgeldquelle mutiert.

Die staatlichen Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere die Hochschulen weichen dem starken
finanziellen Druck auf Haushalte und Leistungsanforderungen (vor allem erhöhte
Studierendenzahlen) u.a. in prekäre Beschäftigungsverhältnisse und private Drittmittel aus.
Letztere können an geheime Vereinbarungen über die privatwirtschaftlichen Interessen der
Geldgeber geknüpft sein. Dies verursacht zunehmend Misstrauen der Öffentlichkeit.

Transparenz

Es entsteht der Verdacht, dass die Freiheit und Unabhängigkeit staatlicher Wissenschaftler und
ihrer Institutionen durch diese Verträge selbst, aber auch durch allgemeine Rücksichtnahmen auf
solche privaten Geldgeber, in Gefahr gerät.

Dabei gibt es mögliche Einflussnahmen auf drei Ebenen: Erstens durch direkte Einflussnahme,
etwa das Diktieren von Forschungsergebnissen oder Vereinbarungen zu deren Veröffentlichung,
zweitens durch indirekte Beeinflussung der Wissenschaftler, die aufgrund ihrer finanziellen
Abhängigkeit in ihrer Forschung auf die Geldgeber Rücksicht nehmen ("Schere im Kopf") und
drittens durch die Ausrichtung der Forschungslandschaft an den Interessen der Geldgeber.

Die Inanspruchnahme von Drittmitteln bedarf daher besonderer Transparenz, insbesondere bei Mitteln aus privatrechtlichen Quellen, denn zum einen nutzen solche Forschungsvorhaben auch öffentlich finanzierte personelle und sachliche Ressourcen der Hochschulen und zum anderen können Drittmittelgeber über die vertragliche Gestaltung erheblichen Einfluss auf Inhalte und Zielsetzung der Forschung nehmen.

Es ist deshalb heute im öffentlichen Interesse erforderlich, sicherzustellen, dass die drittmittelfinanzierte Forschung an öffentlichen Hochschulen nicht die Freiheit der Wissenschaft gefährdet.

Wichtigstes Mittel ist hierbei mehr Transparenz: Dazu gehört zum einen die Einbeziehung von Hochschulen ins Informationsfreiheitsgesetz und zum anderen auch eine proaktive Offenlegung von Kooperationsverträgen (siehe dazu auch bereits 2012 die Entschließung der 24. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zur Offenlegung von Kooperationsverträgen).

Weitere Forderungen aus dem Gesetzentwurf:

- Hochschulen im Saarland sollten ihre Beteiligungen an Unternehmen offenlegen. Etwaige Beteiligungsmöglichkeiten der Hochschulen sind in § 3 Abs. 10 niedergeschrieben. Zum Vergleich: Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Landeshochschulgesetz klar definiert, wie sich Hochschulen unternehmerisch betätigen können und dabei Leitplanken gesetzt.
- Bei wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 30) und Kooperationsplattformen (§ 31) sollte auch hier eine große Form der Transparenz gelten. Die Einrichtung dieser Formen soll nicht dazu führen, diese von einer Informationspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz auszunehmen oder etwaige Kooperationsverträge nicht offenzulegen.
- Hinsichtlich der Regelung der Nebentätigkeiten in § 39 Abs. 3 i.V.m. § 48 ist zu erwägen, ob die Genehmigung entsprechend von der Hochschulleitung als Leitungsgremium erteilt wird und nicht alleinig dem/der Präsident/in der Hochschule obliegt.

Werkzeuge für die Transparenz

Bisher sind viele Hochschulen nicht bereit, nähere Informationen über ihre Kooperation mit Privaten herauszugeben. Gute Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen jedoch, wie mehr Transparenz hergestellt werden kann.

Einige Beispiele:

1. Die neuen Leitlinien für Transparenz in der Forschung in Niedersachsen (http://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/themen/forschung/transparenz_forschung/transparenz-in-der-forschung-131173.html)
2. TI-D hat eine Checkliste für Self-Audits zur Korruptionsprävention an Hochschulen veröffentlicht. Sie umfasst auch Transparenzregelungen und ist online verfügbar unter https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Wissenschaft/SelfAudits_Hochschulen_web.pdf
3. Der Stifterverband hat Empfehlungen für mehr Transparenz an Hochschulen herausgegeben. Auch wenn diese aus unserer Sicht teilweise nicht weit genug gehen, enthalten sie viele hilfreiche Aspekte, u.a. den Vorschlag, bei Publikationen Interessenverbindungen anzugeben sowie eine länderübergreifende Regelung für Transparenz an Hochschulen zu schaffen (<https://www.stifterverband.org/transparenz-empfehlungen>)

4. Das Portal www.hochschulwatch.de listet die Verflechtungen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft an allen deutschen Hochschulen. Sie fordern die Offenlegung aller Drittmittelverträge zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, verpflichtende Sponsoringberichte der Hochschulen und die Einbindung der Hochschulen in IFG. (TI-D ist Kooperationspartner)
5. Das Land Brandenburg stellt Sponsoringberichte im Zwei-Jahres-Rhythmus durch die Stabsstelle Korruptionsprävention des Landes zur Verfügung.
6. Mit dem Internetangebot www.FragDenStaat.de ist es möglich, Anfragen nach den IFG des Bundes und der Länder zu stellen. Hierbei sind im Saarland über 65 Anfragen gestellt worden. <https://fragdenstaat.de/anfragen/saarland/>

Ausgestaltung der Transparenzpflichten

TI-D setzt sich zur Wiederherstellung des Vertrauens in die staatliche Wissenschaft und ihrer Ergebnisse dafür ein, dass auch sie der Transparenzpflicht über Zuwendungen Dritter (in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen) unterworfen und nicht etwa in Fehlinterpretation der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit von allen Transparenzpflichten pauschal ausgenommen wird (siehe z. B. LTranspG in Rheinland-Pfalz). Solche Intransparenz gefährdet die Wissenschaftsfreiheit. Natürlich dürfen Transparenzpflichten als Mittel zur Absicherung der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit nicht ihrerseits selbst zur Gefahr für die Wissenschaftsfreiheit werden. Deswegen ist, so wie hinsichtlich anderer Grundrechte bereits in Transparenzgesetzen verbreitet, hierbei zusätzlich zu erwägen und ggf. auch gerichtlich zu prüfen, wie weit Transparenzpflichten gehen dürfen, ohne die Wissenschaftsfreiheit zu gefährden.

Wir meinen, dass folgende gesetzliche Transparenzpflichten, jeweils bei Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen (nicht etwa erst nach ihrem Ende), hierfür die richtige Wahl sind:

- Stiftungsprofessuren bzw. -institute: Veröffentlichungspflicht der Hochschulen für Geldgeber, Zuwendungshöhe und -laufzeit, inhaltlichen Festlegungen, Mitspracherechte des Geldgebers, Verpflichtungen der Hochschule (z.B. Ausstattung, Fortführungspflichten nach Ablauf der Zuwendung), Auskunftspflicht der Hochschulen über den Wortlaut der geschlossenen Verträge
- Spenden: Veröffentlichungspflicht der Zuwendungshöhe, des Spenders sowie ggf. des Wortlauts der Zweckbindung
- Drittmittel für die Verwendung in Forschung und Lehre: Veröffentlichungspflicht der Hochschulen für Zuwendungsgeber, Zuwendungshöhe, Laufzeit, Zweck bzw. Thema, grundsätzliche Auskunftspflicht der Hochschulen über den Wortlaut der darüber geschlossenen Verträge (hierbei ist Vertrauensschutz für Altverträge mit Geheimhaltungsklauseln zu gewährleisten)
- Bei umsatzsteuerpflichtigen F&E-Arbeiten im kommerziell-wettbewerblichen Bereich sollte es eine Veröffentlichungspflicht der Hochschulen geben für Zuwendungsgeber, Zuwendungshöhe, Laufzeit, Zweck bzw. Thema, grundsätzliche Auskunftspflicht der Hochschulen über den Wortlaut der Verträge (hierbei ist Vertrauensschutz für Altverträge mit Geheimhaltungsklauseln zu gewährleisten).
- Zusätzlich: Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um Wissenschaft, sondern um wirtschaftliche Tätigkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechts handelt, die als solche keinen Schutz durch GG Art. 5 Abs. 3 beanspruchen kann.

Zusammenfassung

Transparency International Deutschland fordert mehr Transparenz im Hochschulwesen einzuführen, insbesondere bei Kooperationen mit privaten Geldgebern. Dazu soll die Bereichsausnahme für die Teile des Hochschulwesens in den Landesinformationsfreiheitsgesetzen gestrichen werden. Veröffentlichungspflichten für Kooperationsverträge sind ein wichtiges Mittel, um Vertrauen in die Wissenschaft zu stärken. Positive Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen hier den Weg, darunter Teile des Hamburgischen Transparenzgesetzes, die Leitlinien für eine transparente Wissenschaft in Niedersachsen und Sponsoringberichte in Brandenburg. Weitere Forderungen haben wir vorliegend benannt.

Transparency International Deutschland e.V., 24.8.2016